



-
54. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird
55. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert wird
56. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Grundsicherungsgesetz geändert wird
57. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird
-

54. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Krankenanstaltengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 2a wird folgender Satz angefügt:

„Eine örtlich getrennte Unterbringung von Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten ist auch in einem angrenzenden Bundesland und unter den Voraussetzungen nach § 26a auch in einem angrenzenden Staat zulässig.“

2. Im Abs. 2 des § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern Betten für Pflegelinge verschiedener Abteilungen zur Verfügung stehen (interdisziplinäre Belegung), ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Pflegelinge jederzeit zweifelsfrei einer bestimmten Abteilung zugeordnet werden können.“

3. Der Abs. 4 des § 12 hat zu lauten:

„(4) Behandlungen dürfen an einem Pflegeling nur mit dessen Einwilligung durchgeführt werden. Fehlt einem Pflegeling in diesen Angelegenheiten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist, sofern die Vornahme der medizinischen Behandlung nicht durch eine Patientenverfügung ausgeschlossen ist, die Zustimmung seines Vertreters erforderlich. Die Einwilligung oder Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung des Pflegelings bzw. der Zustimmung seines Vertreters verbundene Aufschub das Leben gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt oder der für die Lei-

terung der betreffenden Organisationseinheit verantwortliche Arzt.“

4. Im Abs. 4 des § 13a hat der erste Satz zu lauten:

„Zu den Aufgaben der Krankenhaushygiene gehören alle Maßnahmen, die der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in Krankenanstalten und der damit im Zusammenhang stehenden Gesunderhaltung der Pflegelinge, des Personals und der sonstigen Betroffenen dienen.“

5. Im Abs. 4 des § 13a wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Organe nach Abs. 1 bzw. nach Abs. 3 haben die Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen hinsichtlich des bettenführenden Bereiches fachlich und inhaltlich zu begleiten. Die Überwachung (Surveillance) hat nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Surveillance-System zu erfolgen.“

6. Im § 13a wird nach dem Abs. 4 folgende Bestimmung als Abs. 5 eingefügt:

„(5) Die Krankenanstalten sind für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen berechtigt, Daten der Pflegelinge indirekt personenbezogen zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.“

7. Die bisherigen Abs. 5 und 6 des § 13a erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“.

8. Im § 13b wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Erfolgt die Beschäftigung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und von Angehörigen der Pflegehilfe im Weg der Arbeitskräfteüberlassung nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2005, so ist

das im § 35 Abs. 2 Z. 1 und im § 90 Abs. 2 Z. 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2006, festgelegte Verhältnis pro Abteilung oder sonstiger Organisationseinheit einzuhalten.“

9. Im Abs. 1 des § 15 hat die lit. g zu lauten:

„g) bei der Führung der Krankengeschichte Patientenverfügungen (§ 2 Abs. 1 des Patientenverfügungsgesetzes, BGBl. I Nr. 55/2006) des Pfinglings zu dokumentieren;“

10. Im Abs. 1 des § 26 wird im ersten Satz das Wort „Unterbringung“ durch die Wortfolge „stationäre und/oder ambulante Behandlung“ ersetzt.

11. Im Abs. 3 des § 26 wird das Wort „untergebracht“ durch die Wortfolge „stationär und/oder ambulant behandelten“ ersetzt.

12. Nach § 26 wird folgende Bestimmung als § 26a eingefügt:

„§ 26a

**Staatsgrenzen überschreitende
dislozierte Führung von Abteilungen
oder sonstigen Organisationseinheiten**

(1) Eine örtlich getrennte Unterbringung von Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten nach § 2a Abs. 3 im grenznahen Gebiet eines Nachbarstaates ist nur für einzelne Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten in ihrer Gesamtheit zulässig und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur räumlich beschränkt für beiderseits in Grenznähe gelegene Krankenanstalten und nur dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) der Standard von Behandlung und Pflege muss aufgrund der im ausländischen Staatsgebiet geltenden Rechtslage und aufgrund des Kooperationsabkommens jenem Standard entsprechen, der aufgrund der österreichischen Rechtsordnung gegeben ist,

b) das Vorhaben muss im Tiroler Krankenanstaltenplan vorgesehen sein,

c) es muss den österreichischen Finanzierungsregelungen Rechnung getragen werden,

d) auf den Behandlungsvertrag muss österreichisches Recht zur Anwendung kommen und es muss ein österreichischer Gerichtsstand gegeben sein,

e) die Behandlung und Pflege von Pfinglingen muss ausschließlich durch Personal der in Österreich gelegenen Krankenanstalt und unter deren Leitung erfolgen.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Bei der dislozierten Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten einer im Ausland gelegenen Krankenanstalt in einer Krankenanstalt in Tirol hat ausschließlich die Behandlung und Pflege von Pfinglingen der im Ausland gelegenen Krankenanstalt und ausschließlich durch das Personal und unter der Leitung der im Ausland gelegenen Krankenanstalt zu erfolgen.“

13. Im Abs. 8 des § 31 b wird folgender Satz angefügt:

„In der Geschäftsordnung ist auch festzulegen, dass die Vorgangsweise nach Abs. 4 lit. c mit dem der Arzneimittelkommission angehörenden Arzt der Tiroler Gebietskrankenkasse abzustimmen ist.“

14. Im Abs. 1 des § 37 wird das Wort „gerichtlich“ durch die Wortfolge „durch die Staatsanwaltschaft“ ersetzt.

15. Der Abs. 3 des § 54b hat zu lauten:

„(3) Geschlossene Bereiche dienen der Anhaltung von psychisch Kranken, auf die das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 12/1997, anzuwenden ist. Geschlossene Bereiche von Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dienen auch der Anhaltung von Personen, deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung nach § 21 Abs. 1 StGB, § 167a StVG oder § 429 Abs. 4 StPO in einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie angeordnet wurde, sofern für diese Personengruppen geeignete Organisationseinheiten bestehen, die von den geschlossenen Bereichen für die Unterbringung von Personen nach dem Unterbringungsgesetz getrennt sind.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Tilg

Der Landesamtsdirektor:
Liener

55. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, LGBL. Nr. 2/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 22/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen des Regionalen Strukturplanes Gesundheit bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben nach lit. b zu beachten sind;“

2. Im Abs. 1 des § 2 wird die lit. g aufgehoben und erhalten die bisherigen lit. h bis r die Buchstabenbezeichnungen „g“ bis „q“.

3. Im Abs. 1 des § 2 haben die nunmehrigen lit. j und m zu lauten:

„j) die Mitwirkung an der Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs unter Berücksichtigung der im Rahmen der Bundesgesundheitskommission gewonnenen Entscheidungsgrundlagen und Ergebnisse sowie die Mitwirkung an der Durchführung von Modellversuchen für bedarfsorientierte Versorgung;“

„m) die Abklärung der Vorgangsweise im Fall eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärzten bzw. bei Einschränkungen des Leistungsangebotes;“

4. Im Abs. 2 des § 2 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) die Abgeltung von Betriebsleistungen der Fonds-krankenanstalten (Abs. 4) für Personen, für die ein Träger der Sozialversicherung oder ein Träger der Kranken- und Unfallfürsorge im Sinn des § 7 leistungspflichtig ist, wobei folgende Abgeltungen zu unterscheiden sind:

1. Abgeltung von stationären Leistungen,
2. Abgeltung von ambulanten Leistungen,
3. Abgeltung von Nebenkosten,
4. sonstige Abgeltung von Betriebsleistungen;

c) die Gewährung von Förderungen für Investitionsvorhaben einschließlich der Anschaffung medizinisch-technischer Großgeräte;“

5. Im Abs. 2 des § 2 werden die lit. d und e aufgehoben und erhalten die bisherigen lit. f und g die Buchstabenbezeichnungen „d“ und „e“.

6. Im Abs. 5 des § 2 wird das Zitat „Abs. 2 lit. a bis f“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. a bis d“ ersetzt.

7. Im Abs. 6 des § 2 wird das Zitat „Abs. 2 lit. e“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. c“ ersetzt.

8. Der Abs. 7 des § 2 hat zu lauten:

„(7) Die Gesundheitsplattform kann eine Qualitätssicherungskommission für den intra- und den extramuralen Bereich einrichten.“

9. Im Abs. 1 des § 4 wird in der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. d bis h angefügt:

„d) im Jahr 2009 85.614.000,- Euro,
e) im Jahr 2010 89.895.000,- Euro,
f) im Jahr 2011 94.390.000,- Euro,
g) im Jahr 2012 99.109.000,- Euro,
h) im Jahr 2013 104.065.000,- Euro.“

10. Im Abs. 1 des § 5 wird in der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. d bis h angefügt:

„d) im Jahr 2009 85.614.000,- Euro,
e) im Jahr 2010 89.895.000,- Euro,
f) im Jahr 2011 94.390.000,- Euro,
g) im Jahr 2012 99.109.000,- Euro,
h) im Jahr 2013 104.065.000,- Euro.“

11. Im Abs. 1 des § 7 wird in der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. d bis h angefügt:

„d) im Jahr 2009
2.004.000,- Euro für die Landesbeamten und
3.210.000,- Euro für die Landeslehrer,
e) im Jahr 2010
2.064.000,- Euro für die Landesbeamten und
3.350.000,- Euro für die Landeslehrer,
f) im Jahr 2011
2.126.000,- Euro für die Landesbeamten und
3.496.000,- Euro für die Landeslehrer,
g) im Jahr 2012
2.190.000,- Euro für die Landesbeamten und
3.648.000,- Euro für die Landeslehrer,
h) im Jahr 2013
2.256.000,- Euro für die Landesbeamten und
3.806.000,- Euro für die Landeslehrer.“

12. Im Abs. 2 des § 7 wird in der lit. c der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende lit. d bis h angefügt:

„d) im Jahr 2009 642.000,- Euro,
e) im Jahr 2010 652.000,- Euro,
f) im Jahr 2011 662.000,- Euro,

g) im Jahr 2012 672.000,- Euro,
h) im Jahr 2013 682.000,- Euro.“

13. Die Abs. 1 und 2 des § 8 haben zu lauten:

„(1) Der Kooperationsbereich umfasst Angelegenheiten, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes Tirol als auch in jene der Träger der Sozialversicherung fallen. Der Reformpool dient der Förderung von gemeinsam vereinbarten Strukturveränderungen, von Projekten der Integrierten Versorgung (insbesondere die Versorgung von Patienten mit Diabetes, Schlaganfall, koronaren Herzkrankheiten und nephrologischen Erkrankungen sowie das Entlassungsmanagement), von Projekten, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und dem extramuralen Bereich zur Folge haben, sowie von Projekten zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs.

(2) Voraussetzung für die Förderung von Projekten des Kooperationsbereichs (Reformpool) ist, dass sich das Land Tirol und die Träger der Sozialversicherung im Voraus auf diese Maßnahmen inhaltlich einigen. Für die vereinbarten Projekte sind die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen.“

14. Im Abs. 5 des § 8 wird im ersten Satz die Wortfolge „strukturverändernde Maßnahmen“ durch die Wortfolge „Projekte des Kooperationsbereichs (Reformpool)“ ersetzt.

15. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Organe des Fonds

(1) Die Organe des Fonds sind:

- a) die Gesundheitsplattform,
- b) der Vorsitzende der Gesundheitsplattform,
- c) der geschäftsführende Ausschuss.

(2) Auf einen Regressanspruch des Fonds gegen Personen, die eine Organfunktion nach Abs. 1 ausüben, ist das Bundesgesetz über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz), BGBl. Nr. 80/1965, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 169/1983 sinngemäß anzuwenden.“

16. Die Überschrift zu § 10 hat zu lauten:

„Gesundheitsplattform“

17. Im Abs. 1 des § 10 wird im ersten Satz die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

18. Im Abs. 1 des § 10 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) ein Mitglied auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ohne Stimmrecht.“

19. In den Abs. 2 und 3 des § 10 wird das Zitat „Abs. 1 lit. b bis i“ jeweils durch das Zitat „Abs. 1 lit. b bis j“ ersetzt.

20. Der Abs. 5 des § 10 hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Gesundheitsplattform werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 bestellt.“

21. Die Abs. 6 und 7 des § 10 werden aufgehoben.

22. Im Abs. 1 des § 11 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 lit. b bis i“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 lit. b bis j“ ersetzt.

23. § 13 hat zu lauten:

„§ 13

Vorsitzender der Gesundheitsplattform

(1) Den Vorsitz in der Gesundheitsplattform führt das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist von den Mitgliedern der Gesundheitsplattform nach § 10 Abs. 1 lit. b aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt (§ 11) hat eine Neuwahl des Stellvertreters des Vorsitzenden zu erfolgen. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Fonds nach außen.

(3) Dem Vorsitzenden obliegen die Erstellung der Tagesordnung sowie die Einberufung und die Leitung der Sitzungen der Gesundheitsplattform. Dem Vorsitzenden obliegen weiters die Umsetzung der Beschlüsse der Gesundheitsplattform sowie die Besorgung der laufenden Geschäfte.

(4) Der Vorsitzende kann die Besorgung einzelner Aufgaben nach Abs. 3 zweiter Satz dem Vorstand oder einzelnen Bediensteten der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung übertragen. Eine solche Übertragung von Aufgaben bedarf der Schriftform“.

24. Die Überschrift zu § 14 hat zu lauten:

„Geschäftsführender Ausschuss, weitere Ausschüsse“

25. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Die Landesregierung hat zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Gesundheitsplattform, zur Unterstützung des Vorsitzenden der Gesundheitsplattform bei der Erstellung der Tagesordnung und zur Abstimmung der Maßnahmen im Kooperationsbereich (Reformpool) einen geschäftsführenden Ausschuss

einzurichten. Diesem gehören der Vorsitzende der Gesundheitsplattform, sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, von denen eines auf Vorschlag der Tiroler Gebietskrankenkasse zu bestellen ist, an.“

26. Im Abs. 4 des § 15 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder oder Ersatzmitglieder mit Stimmrecht, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.“

27. Die Abs. 1 bis 4 des § 16 haben zu lauten:

„(1) Die Organe des Fonds haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Amtes der Landesregierung als Geschäftsstelle zu bedienen.

(2) Der Fonds hat dem Land Tirol den für die Geschäftsstellentätigkeit des Fonds anfallenden Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

(3) Soweit dies erforderlich ist, kann der Fonds auch selbst zusätzlich Dienst- oder Werkverträge abschließen. Solche Verträge werden vom Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung des Fonds abgeschlossen.

(4) Der Fonds kann der Tiroler Gebietskrankenkasse für die Mitwirkung bei der Besorgung der Aufgaben des Fonds, insbesondere im Kooperationsbereich, eine pauschale Abgeltung gewähren.“

28. Im § 17 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Fonds hat zu seiner Beratung eine Tiroler Gesundheitskonferenz einzurichten, in der die wesentlichen Akteure des Gesundheitswesens in Tirol vertreten sind.“

29. Die Abs. 4 bis 7 des § 18 haben zu lauten:

„(4) Der Vorsitzende hat die Träger der Sozialversicherung laufend über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte zu informieren.

(5) Der Vorsitzende hat der Bundesgesundheitsagentur über den Stand der Entwicklung und die Umsetzung von Beschlüssen nach Maßgabe der von der Bundesgesundheitsagentur zu entwickelnden Berichtsstrukturen zu berichten.

(6) Der Vorsitzende hat der Bundesgesundheitsagentur standardisierte Berichte über die Gebarung des

Fonds auf Basis eines bundesweit einheitlich strukturierten Voranschlags und Rechnungsabschlusses und weitere wesentliche Eckdaten in periodischen Abständen zu übermitteln.

(7) Der Vorsitzende hat der Bundesgesundheitsagentur über die Erfüllung der Rahmenvorgaben im Bereich der Mitwirkung am Nahtstellenmanagement zu berichten.“

30. Im Abs. 8 des § 18 wird im zweiten Satz die Wortfolge „Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ durch die Wortfolge „Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend“ ersetzt.

31. Der Abs. 3 des § 20 hat zu lauten:

„(3) Der Vorsitzende hat jährlich einen Entwurf für einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluss des Fonds zu erstellen und den Voranschlag bzw. den Rechnungsabschluss unmittelbar nach der Beschlussfassung durch die Gesundheitsplattform der Bundesgesundheitsagentur zu übermitteln.“

32. Der Abs. 4 des § 20 wird aufgehoben.

33. Im Abs. 3 des § 23 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

34. § 24 hat zu lauten:

„§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und mit Ausnahme der Bestimmung des § 23 Abs. 3 mit dem Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 15, 23, 25, 27, 28, 29 und 31 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Die nach § 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2006 bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gesundheitsplattform gelten, sofern kein neues Mitglied oder Ersatzmitglied bestellt wird, für die Zeit bis zum 31. Dezember 2013 als bestellt.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Tilg

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

56. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Grundsicherungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Grundsicherungsgesetz, LGBL. Nr. 20/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Österreichischen Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, sofern sie sich nach den fremdenrechtlichen Vorschriften rechtmäßig in Tirol aufhalten:

a) Unionsbürger und Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens und der Schweiz sowie deren Angehörige; dazu zählen:

1. ihre Ehegatten,

2. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren, darüber hinaus,

3. ihre Verwandten und die Verwandten ihrer Ehegatten in aufsteigender Linie, sofern sie ihnen Unterhalt gewähren,

b) Fremde, soweit sie aufgrund von Verträgen im Rahmen der europäischen Integration Unionsbürgern hinsichtlich der Arbeitsbedingungen oder der Bedingungen der Niederlassung gleichgestellt sind,

c) Fremde, soweit sie aufgrund von anderen Staatsverträgen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,

d) Fremde, die Angehörige im Sinn der lit. a Z. 1, 2 und 3 von österreichischen Staatsbürgern sind,

e) Fremde, die nach § 2 Abs. 1 des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, als Flüchtlinge anerkannt wurden und zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, Fremde, denen nach dem Asylgesetz 1991 bzw. nach dem Asylgesetz 1997 Asyl gewährt wurde, sowie Fremde, denen nach dem Asylgesetz 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde,

f) Fremde mit

1. einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ nach § 45 NAG oder einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ nach § 48 NAG,

2. einer nach früheren bundesgesetzlichen Bestimmungen erteilten Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung, die als Aufenthaltstitel im Sinn der Z. 1 weiter gilt (§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl. II Nr. 451/2005,

zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 385/2007), oder

3. einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union und einer Niederlassungsbewilligung nach § 49 NAG, g) Fremde, deren Aufenthalt nach § 55 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 verfestigt ist; im Fall der Aufenthaltverfestigung von Fremden nach § 55 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 jedoch nur so lange, als ihr Bemühen, die Mittel zu ihrem Unterhalt durch den Einsatz eigener Kräfte zu sichern, nicht aussichtslos scheint.“

2. Im Abs. 3 des § 10 wird in der lit. d das Zitat „im Sinn des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002,“ durch das Zitat „im Sinn des Epidemiegesetzes 1950,“ ersetzt.

3. Im Abs. 5 des § 30 wird das Zitat „im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005,“ durch das Zitat „im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000“ ersetzt.

4. Nach § 37 wird folgende Bestimmung als § 38 eingefügt:

„§ 38

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Asylgesetz 1991, BGBl. Nr. 8/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 838/1992,

2. Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 101/2003,

3. Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/2008,

4. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

5. Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 114/2006,

6. Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008,

7. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008.“

5. Die bisherigen §§ 38 und 39 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „39“ und „40“.

6. Der neue § 39 hat zu lauten:

„§ 39

**Umsetzung
von Gemeinschaftsrecht**

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44,

2. Richtlinie 2004/38/EG des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich

im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,

3. Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004 Nr. L 304, S. 12.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Reheis

Der Landesamtsdirektor:
Liener

57 • Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 65/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 werden die Worte „des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ jeweils durch die Worte „des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für öffentliche Praxis-schulen und öffentliche Praxisschülerheime, die einer öffentlichen Schule für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind, sowie für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen bestimmt sind.“

3. Der Abs. 7a des § 16 wird aufgehoben.

4. Im Abs. 8 des § 16 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 6 genannten Unterrichtsgegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen, wobei jedoch die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Lehrplan-Hauptstufen zu vermeiden ist.“

5. Im Abs. 9 des § 16 wird das Zitat „Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 7a“ durch das Zitat „Abs. 2, 3, 5, 6 und 7“ ersetzt.

6. Im Abs. 5 des § 18 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 16 Abs. 1 bis 5 und 6 lit. a),“

7. Im Abs. 3 des § 25 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 20/2006“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersetzt.

8. Der Abs. 8a des § 48 wird aufgehoben.

9. Im Abs. 9 des § 48 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Erteilung des Unterrichtes in den in den Abs. 2 bis 7 genannten Unterrichtsgegenständen sind nach Möglichkeit Schüler mehrerer Klassen zusammenzufassen.“

10. Im Abs. 3 des § 50 hat die lit. b zu lauten:

„b) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 48 Abs. 1 bis 8),“

11. Im Abs. 3 des § 56 wird das Zitat „§ 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes“ durch das Zitat „§ 32 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2008,“ ersetzt.

12. Im Abs. 3 des § 115 wird der dritte Satz aufgehoben.

13. Im Abs. 4 des § 115 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 4 und hinsichtlich zweier der vier Tage nach § 110 Abs. 5

lit. a obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss.“

14. Das IX. Hauptstück hat zu lauten:

**„IX. HAUPTSTÜCK
Schulversuche, Modellversuche**

§ 123

**Zielsetzungen, Abweichungen,
Vereinbarungen**

(1) Das Land kann abweichend von den Bestimmungen des II. bis V. Hauptstückes sowie des 5. bis 7. Abschnittes des VI. Hauptstückes Schulversuche durchführen, durch die Maßnahmen zur Verbesserung der äußeren Organisation der Schulen erprobt werden.

(2) Die Landesregierung hat abweichend von den Bestimmungen des III. Hauptstückes, des 2., 6., 7. und 8. Abschnittes des VI. Hauptstückes sowie des

VII. Hauptstückes jene Regelungen zu treffen, die zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I nach § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, erforderlich sind.

(3) Soweit durch Schulversuche nach Abs. 1 Angelegenheiten berührt werden, für deren Vollziehung der Bund zuständig ist, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) Verordnungen der Landesregierung nach § 110 Abs. 5 lit. a dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Palfrader

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck